Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordnete Veronika Bode (CDU)

Gewährung von Bedarfszuweisungen an Kommunen für besondere Aufgaben

Anfrage der Abgeordneten Veronika Bode (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 05.11.2026

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung unterstützt besonders finanzschwache Kommunen seit 2018 mit sogenannten Bedarfszuweisungen für besondere Aufgaben, damit diese ihre Finanzkraft stärken können. Es handelt sich bei den davon profitierenden Kommunen im Wesentlichen um solche, deren eigene Steuereinnahmekraft nicht annähernd ausreicht, um die erforderlichen Mittel zur Deckung der notwenigen Ausgaben zu erwirtschaften.

In der Verfahrensbekanntmachung für das Jahr 2026 findet sich gegenüber den Vorjahren eine zusätzliche Antragsvoraussetzung zur Antragsstellung für die Kommunen. Neben der bisherigen Antragsvoraussetzung, finanzschwache Kommune und Empfänger einer Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage im Jahr 2026 sein zu müssen, ist nun als Voraussetzung hinzugetreten, in den Verfahren 2021 bis 2025 keine Bedarfszuweisung wegen besonderer Aufgaben erhalten zu haben. In der Bekanntmachung heißt es:

„Um eine ausgewogene Vergabe der Bedarfszuweisungsmittel zu gewährleisten, werden im Verfahren 2026 ausschließlich Kommunen berücksichtigt, die in den Verfahren 2021 bis 2025 nicht in einem der genannten Verfahren von Bedarfszuweisungen wegen besonderer Aufgaben profitieren konnten.“

Für den Landkreis Helmstedt und Wolfenbüttel beispielsweise stellt sich die Lage wie folgt dar: Die Städte Königslutter und Schöningen, die Samtgemeinden Grasleben, Heeseberg und Nord-Elm sowie die Samtgemeinde Sickte und die Gemeinde Schladen-Werla sind Empfänger einer Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage im Jahr 2026, wären also nach den Regeln der Vorjahre auch für eine Bedarfszuweisung für besondere Aufgaben antragsberechtigt. Diese Kommunen haben jedoch in den vergangenen Jahren Bedarfszuweisungen für besondere Aufgaben erhalten und sind somit vom diesjährigen Verfahren ausgeschlossen.

1. Aus welchen Beweggründen hat die Landesregierung die Kriterien für die Bedarfszuweisungen 2026 geändert?
2. Wie und mit welchem Vorlauf wurden die bisherigen Antragssteller über die Änderung der Antragsvoraussetzungen informiert?
3. Wie viele und welche Kommunen in Niedersachsen, deren Bedürftigkeit im Rahmen der Gewährung von Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage 2026 bestätigt ist, erhalten keine Bedarfszuweisungen für besondere Aufgaben in diesem Jahr?
4. Sieht die Landesregierung aufgrund gegebenenfalls einer Vielzahl von betroffenen finanzschwachen Kommunen Handlungsbedarf, die Antragsvoraussetzungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungen für besondere Aufgaben in 2027 und den Folgejahren wieder zu ändern?

(verteilt am 09.11.2026)